

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 131/10 B

L 7 AS 357/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 (33) AS 99/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen,
Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2010 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und die Rückforderung von 3537,30 Euro. Das Sozialgericht Dortmund (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 1.2.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 22.7.2010 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 7.8.2010 zugestellten Urteil des LSG hat die Klägerin mit Schreiben vom 23.8.2010, das am 6.9.2010 beim SG Dortmund und - von diesem weitergeleitet - am 13.9.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Einen Erklärungsvordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Klägerin auf entsprechenden Hinweis hin mit Schreiben vom 4.10.2010 vorgelegt (Eingang beim SG Dortmund am 6.10.2010 und am 11.10.2010 beim BSG).
- 2 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 7.9.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat die Klägerin beim BSG weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Jedenfalls die Erklärung hat die Klägerin nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt, ohne dass ersichtlich oder von ihr dargetan wäre, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war. Dahinstehen kann deshalb, ob der Klägerin wegen einer von ihr nicht zu vertretenden, verzögerten Weiterleitung der am 6.9.2010 beim SG eingegangenen Antragsschrift Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hätte gewährt werden müssen.



- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)